

## Schriftlicher Bericht

zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3440

Beschlussempfehlung des Umweltausschusses - Drs. 15/3584

Berichterstatlerin: Abg. Anneliese Zachow (CDU)

Der federführende Umweltausschuss empfiehlt in der Drucksache 15/3584 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den Gesetzesentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen. Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen, für Haushalt und Finanzen, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien haben sich dieser Empfehlung angeschlossen.

Im Mittelpunkt der Diskussionen insbesondere im Umweltausschuss und im mitberatenden Ausschuss für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz standen die vorgesehenen Änderungen der Anlage 1, die den Grund für die Ablehnung des Entwurfs durch die Vertreter der Oppositionsfraktionen bildeten. Die Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte im federführenden Ausschuss, es in den Nummern 3, 5, 8 und 17 bei der bisherigen Gesetzeslage zu belassen und in der Nummer 18 eine zwingende Umweltverträglichkeitsprüfung schon bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung einer Wallhecke von mehr als 200 m vorzusehen. Die Vertreter der SPD-Fraktion schlossen sich dem Antrag an. Demgegenüber hielten die Vertreter der Regierungsfractionen an dem Ziel des Entwurfs fest, aus Gründen der Deregulierung eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nur insoweit vorzusehen, als dies zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben zwingend erforderlich ist.

Zu den empfohlenen Änderungen ist im Einzelnen Folgendes zu berichten:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die vorgeschlagene Änderung des Verweises auf das UVPG des Bundes ist erforderlich, weil § 2 Abs. 6 UVPG u. a. auf § 2 Abs. 5 UVPG verweist. Dieser Verweis kann - ebenso wie § 2 Abs. 5 UVPG selbst - nur entsprechend gelten, weil die Pläne und Programme i. S. d. NUVPG in Bezug genommen werden müssen.

Die Empfehlung, einen neuen Satz 3 aufzunehmen, beruht darauf, dass auch diese Pläne und Programme nach den EU-rechtlichen Vorgaben zwingend einer strategischen Umweltprüfung zu unterwerfen sind. Diese Pläne und Programme sind gesondert zu nennen, da sie vom Verweis auf § 2 Abs. 5 UVPG nicht erfasst werden.

Zu Nummer 10 (§§ 11, 12):

Die Änderung in § 11 Abs. 2 Satz 1 soll klarstellen, dass die Bereitstellung des Plan- oder Programm-entwurfs im Internet lediglich die Übermittlung in Papierform, nicht aber die gesamte Beteiligung ersetzen kann. In § 11 Abs. 3 Satz 1 soll klargestellt werden, dass die Bereitstellung der Un-

terlagen im Internet nur parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgen kann und dass diese Auslegung bekannt zu machen ist.

Die in § 12 vorgesehene Verordnungsermächtigung soll entfallen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass ein Regelungsspielraum des Gesetzgebers gerade im Hinblick auf die Einstufung der Vorhaben der Anlage 1 und die Festsetzung der Schwellenwerte besteht. Die insoweit zu treffenden Entscheidungen sollen deshalb auch weiterhin dem Gesetzgeber selbst überlassen bleiben. Zudem würde die Änderung der Anlagen durch Verordnung die Übersichtlichkeit des Gesetzes beeinträchtigen, da sich bei einem Gebrauchmachen von der Ermächtigung der Inhalt der Anlagen nicht mehr (allein) aus dem Gesetz selbst ergäbe.

Zu Nummer 11 (Anlage 1):

In der Nummer 5 soll ergänzend zum Entwurf für eine Gewässerentnahme mit einem Jährlichen Volumen von 10 Millionen Kubikmetern und mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben werden. Dies ist notwendig, um die Parallelität zu den in Nummer 3 geregelten Wasserentnahmen und -einleitungen zu erhalten, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung ab der genannten Menge bundesgesetzlich vorgeschrieben ist.

In der Nummer 18 soll nach übereinstimmender Auffassung des federführenden Ausschusses auf Anregung des Ausschusses für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte in Wallhecken von der Vorprüfung freigestellt werden, um die Arbeit auf langgestreckten Feldern zu erleichtern.

Zu Nummer 12 (Anlage 3):

Im Ausschuss wurde der Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes diskutiert, in der Nummer 2.1 den „soweit“-Satz aus rechtssystematischen Gründen zu streichen, da dieser im Hinblick auf die Formulierung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 zu einer Doppelregelung führt. Der Ausschuss hat sich jedoch mit den Stimmen der Regierungsfaktionen gegen die Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Streichung entschieden, um den betroffenen Behörden die Prüfung, ob eine SUP-Pflicht besteht, zu erleichtern.